



SATZUNG DES
SPORTVEREINS „WESTFALIA SOMBORN 1891 e.V.“ in DORTMUND - SOMBORN

VORWORT

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht besetzbar.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Der Sportverein „Westfalia Somborn 1891 e.V. ist im Jahre 1891 gegründet worden. Sein Sitz ist Dortmund-Somborn. Der Verein ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund rechtsfähig und vereint alle Mitglieder, die dem Verein beigetreten sind und seine Satzung anerkennen.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Alle Einkünfte aus Beiträgen und Veranstaltungen dürfen nur für sportliche Belange verwendet werden. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Eintritt
1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht von einer Sportinstanz ausgeschlossen worden ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
 2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich mit genauer Personalangabe und persönlicher Unterschrift auf einem Aufnahmeformular des Vereins erfolgen. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Diese Gebühr er-

hält für aktive Mitglieder die Abteilungskasse, für passive Mitglieder die Hauptkasse. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Die Aufnahme zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Sportverbänden mit sich, denen der Verein angeschlossen ist. Durch die Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die gültige Satzung an.

§ 7 Austritt

1. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muss es die Mitgliedschaft für das Ende eines laufenden Quartals schriftlich oder per E-Mail kündigen. Es bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Beiträge bis Ende des Quartals zu zahlen. Maßgebend ist das Datum der schriftlichen Abmeldung.
2. Ein aktives Mitglied wird nur freigegeben, wenn alle finanziellen Ansprüche erledigt sind und vom Verein erhaltenes Vereinseigentum an den Verein zurückgegeben worden ist.

§ 8 Ausschluß

1. Für den Ausschluß eines Mitgliedes ist der Hauptvorstand zuständig. Nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes und Anhören der Beteiligten trifft er seine Entscheidung. Diese ist dem Betreffenden mit ausführlicher Begründung durch Einschreiben zuzustellen.
2. Ausschlussgründe liegen vor, wenn das Mitglied den Interessen und Satzungen des Vereins zuwider handelt oder entehrende Handlungen begeht.
3. Gegen diese Entscheidung steht dem Betreffenden innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht des schriftlichen Einspruchs beim Verband zu.
4. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die zivilrechtliche Haftung für verursachte Schäden wird weder ausgeschlossen noch aufgehoben.

§ 9 Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag ist mindestens vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen und wird von einem Beauftragten des Hauptvorstandes oder einer Abteilung eingezogen. Der Beitrag kann auch als Dauerauftrag auf ein entsprechendes Konto überwiesen werden.
2. Die Beitragshöhe wird von jeder Abteilung autonom im Verlauf einer Abteilungsversammlung oder Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Dieser Beitrag darf nicht unter dem, von den Verbänden verlangten, Mindestbeitrag liegen.
3. Passive Vereinsmitglieder, die abteilungsunabhängig ihre Beiträge direkt an den Gesamtverein entrichten, zahlen mindestens den von den Verbänden verlangten Beitrag. Diesbezügliche Änderungen können mit einfacher Stimmenmehrheit im Verlauf der Generalversammlung vorgenommen werden. (Festlegung durch den Hauptvorstand)

4. Für längere Abwesenheit vom Verein kann der Hauptvorstand oder der zuständige Abteilungsvorstand die Beiträge stunden oder ermäßigen.
5. Mitglieder, die ohne Genehmigung einer Stundung die Beiträge für ein Jahr nicht, und diese bis zur Jahresabrechnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt haben, können ausgeschlossen werden.
6. Sollte von übergeordneter Stelle eine Sonderzulage von sämtlichen Mitgliedern erhoben werden, ist der Vorstand berechtigt, für diesen Ausnahmefall die Umlage als Zuschlag zum Monatsbeitrag zu erheben.

III. Organisation un Verwaltung

§ 10 Abteilungsvorstand

1. Jede im Verein betriebene Sportart ist in einer sich selbst verwaltenden Abteilung zusammengefasst.
2. Der Vorstand der Abteilung wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt. Er muss aus Abteilungsleiter und dem Abteilungskassierer bestehen.
3. Falls der Abteilungsvorstand noch weitere Mitglieder benötigt (Jugend, Frauen, Vereinsvertreter, Gerätewart usw.) kann er erweitert werden.
4. Jede Abteilung wählt zwei Mitglieder in den Hauptvorstand.

§ 11 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Hauptkassierer,
 - Sozialwart,
 - Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen,
 - und den gewählten Vertretern der Abteilungen.
2. Der Hauptvorstand, außer den Abteilungsleitern sowie Vertretern der einzelnen Abteilungen, wird von den Mitglieder auf der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden und des Hauptkassierers beträgt zwei Jahre.

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sozialwart werden jährlich gewählt. Einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt, wobei ein Kassenprüfer nur zwei Jahre nacheinander sein Amt ausüben darf.
3. Scheidet, außer dem 1. Vorsitzenden, ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Hauptvorstandes aus, so wählt der Hauptvorstand aus

seinen Reihen einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 12 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand führt und überwacht die sportliche und organisatorische Arbeit in den Abteilungen. Er unterhält den Verkehr mit seiner Sportinstanz und sorgt für die Durchführung sportlicher Begegnungen. Alle in der Abteilung entstehenden und die Abteilung betreffenden Fragen werden durch ihn geregelt, soweit nicht ein Eingreifen des Hauptvorstandes erforderlich ist.

§ 13 Aufgaben des Hauptvorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines entweder der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende sein muss.

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Gesamtorganisation des Vereins. Er vertritt den Verein zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Hauptkassierer oder dem Schriftführer. In allen Vereinsangelegenheiten ist er die oberste Instanz.
2. Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Tritt der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Hauptvorstand aus, führt der 2. Vorsitzende den Verein kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
3. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
4. Der Hauptkassierer führt die finanziellen Geschäfte des Vereins, wobei er von den Kassieren der Abteilungen unterstützt wird. Ihm obliegt die Beitragskassierung der passiven Mitglieder.
5. Der Sozialwart meldet alle Versicherungsfälle an die entsprechenden Instanzen.

IV. Finanzordnung

§ 14 Kassenprüfung

1. Zur Erledigung ihrer finanziellen Angelegenheiten führt jede Abteilung ihre eigene Kasse. In diese Kasse gehen Beiträge der Abteilungsmitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden für die Abteilung sowie Zuschüsse von Instanzen, die sich auf die Abteilung beziehen, dazu die Aufnahmegebühr von aktiven Mitgliedern.
2. Aus diesen Einnahmen müssen die laufenden Ausgaben und Kosten bestritten werden. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßigen Abgaben an die

Berufsgenossenschaft und die Sporthilfe sowie anteilige KFZ-Versicherungen für Vereinsveranstaltungen.

3. Die Abteilungskassierer führen über ihren Kassenbestand Buch. Sie sind verpflichtet, ihrem Abteilungsleiter und dem Hauptkassierer über ihren Kassenbestand jederzeit Auskunft zu geben. Stellt der Abteilungskassierer im Verlauf des Geschäftsjahres eine Unterdeckung fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Hauptkassierer mitzuteilen.
4. In die Hauptkasse fließen die übrigen Beiträge sowie evtl. Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins und nicht abteilungsgebundene Zuschüsse.
5. Der Hauptkassierer überwacht Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch. Zur Generalversammlung werden die Buchführung und der Kassenbestand von den Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Versammlung einen ausführlichen Bericht über die finanzielle Lage des Vereins im letzten Geschäftsjahr.
6. Der Hauptkassierer führt den finanziellen Bestand des Vereins auf einem Konto bei einem Bankinstitut. Er hat zu Hause nur soviel Bargeld zu haben, wie er für kleine laufende Ausgaben braucht. Die Zeichnungsberechtigung für Schecks wird vom Hauptvorstand beschlossen und dem Geldinstitut mitgeteilt.
7. Der Hauptkassierer kann von sich aus, außer den regelmäßigen Ausgaben, nur Beträge bis EUR 250 ausgeben. Bei größeren Summen bedarf es der Zustimmung des Hauptvorstandes.

V. Versammlungen, Sitzungen und Stimmrecht

§ 15 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, und zwar im 2. Quartal des neuen Jahres.

Sie wird möglichst im Vereinslokal abgehalten. Der Termin ist vom Hauptvorstand festzulegen. Alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren sind unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

In besonderen Fällen darf die Generalversammlung auch in digitaler Form unter Anwendung entsprechender Software abgehalten werden.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind.
3. Liegen wichtige und eilige Dinge des Vereinslebens vor, kann der Hauptvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
4. Vereinsmitglieder können eine außerordentliche Generalversammlung vom Hauptvorstand einberufen lassen, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung vom Hauptvorstand fordern.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Beginn der Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen und im Protokoll niederzulegen.
Der Schriftführer, oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt das Sitzungsprotokoll, das die Beschlüsse der Versammlung enthalten muss.
6. Anträge an die Generalversammlung können dem Vorstand bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Allen Mitgliedern sind die Anträge in schriftlicher Form per Mail, Post oder download von der Vereinshompae bis 7 Tage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen.
7. Die Generalversammlung wählt das Vereinslokal.

§ 16 Abteilungsversammlung

1. Jede Abteilung muss einmal im Jahr ihre Jahresversammlung abhalten. Diese muss sechs Wochen vor der Generalversammlung stattgefunden haben.
2. Für die Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die Satzungspunkte § 15.2 - 15.6 .
3. Die Abteilungen wählen ihr Verkehrslokal.

§ 17 Vorstandssitzungen

1. Liegen Entscheidungen des Vorstands an, so lädt der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Hauptvorstandes zu einer Vorstandssitzung ein. Diese Einladung kann auch mündlich oder auf elektronischem Weg geschehen.

In besonderen Fällen dürfen Vorstandssitzungen auch in digitaler Form unter Anwendung entsprechender Software abgehalten werden.
2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Schriftführer protokolliert und in das Sitzungsbuch eingetragen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abgezeichnet.

VI. Ehrungen

§ 18

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, werden durch die Verleihung der silbernen Vereinsnadel geehrt.

2. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied die goldene Vereinsnadel. Bei 50 und 60-jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Ehrenurkunde.
3. Die Ehrung erfolgt einmal im Jahr auf einer vom Hauptvorstand zu bestimmenden Feier und gilt für alle Abteilungen.
4. Auf Vorschlag des Hauptvorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, in der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt das Stimmrecht.
5. Der Hauptvorstand kann jedem Mitglied für besondere Verdienste die Verdienstnadel überreichen.

VII. Gründung und Auflösung einer Abteilung

§ 19 Gründung

1. Auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern kann dem Hauptvorstand eine neue Abteilung zur Gründung vorgeschlagen werden.
2. Es muss die Gewähr gegeben sein, dass in der neuen Abteilung die betreffende Sportart durchgeführt werden kann. Übungsleiter und aktive Mitglieder müssen in der Menge vorhanden sein, dass eine ordnungsgemäße Abteilungsarbeit gewährleistet ist.
3. Jede neue Abteilung ist dem betreffenden Fachverband zu melden.
4. Für jede neue Abteilung gelten alle §§ der Satzung, die sich auf die Abteilungen beziehen.
5. Die Genehmigung zur Gründung einer neuen Abteilung kann der Hauptvorstand nach genauer Prüfung der Sachlage erteilen.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung einer Abteilung kann von den Mitgliedern, dem Abteilungsvorstand oder dem Hauptvorstand beantragt werden.
2. Die beantragende Stelle muss nachweisen, dass keine Möglichkeit besteht, die Arbeit in der Abteilung aufrechtzuerhalten.
3. Sind noch wenigstens 10 Mitglieder da, die das Leben der Abteilung weiterführen wollen, ist von einer Auflösung abzusehen.
4. Die Entscheidung über eine Auflösung der Abteilung liegt bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Abteilung mit dem einzigen Tagespunkt der Auflösung. Hierzu ist der Hauptvorstand einzuladen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

5. Der Abteilungsvorstand sorgt für die Durchführung aller Abmeldungen. Vorhandenes Abteilungsvermögen geht in die Hauptkasse.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird nach Begleichung aller noch ausstehenden Forderungen das noch vorhandene Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Der amtierende Vorstand sorgt für die Abmeldung des Vereins bei allen Instanzen und Sportverbänden und für die Löschung im Amtsregister.

IX. Geschäftsjahr und Satzung

§ 22 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt und beim Vereinsregister des zuständigen Gerichts vorgelegt worden ist.

§ 24 Die Satzung kann nur von einer Generalversammlung geändert werden. Der Antrag kann vom Hauptvorstand oder von den Mitgliedern gestellt werden. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Dortmund-Somborn, den 31.Oktober 2021

Die geänderten Bestimmungen dieser Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.Oktober 2021 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen überein.

gez.

Der Vorstand: Gerald Hoppadietz
(1. Vorsitzender)

Horst Kleine-Büning
(2. Vorsitzender)